

## Neufassung der Satzung der Carl-Toepfer-Stiftung

### **PRÄAMBEL**

Die Stiftung wurde am 29. Februar 1936 zum ehrenden Andenken an den Vater des Stifters, Carl Julius Toepfer, in Freiburg/Breisgau errichtet. Die staatliche Genehmigung erfolgte am 22. Mai 1936 durch das Badische Staatsministerium. Stifter war der Kaufmann Ernst Walter Carl Toepfer, der am 20. Oktober 1941 verstarb.

Die Stiftung hat im Jahr 1942 ihren Sitz nach Hamburg verlegt.

Das heutige Vermögen verdankt die Stiftung im Wesentlichen dem Bruder des Stifters, dem Kaufmann und Landwirt Alfred Toepfer, der am 8. Oktober 1993 verstarb.

Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich ausschließlich auf die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Die Stiftung führt den Namen Carl-Toepfer-Stiftung.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Stiftung sind:
  - a) Gemeinnützige Zwecke:
    - aa) Förderung der Denkmal- und Heimatpflege in Hamburg unter bevorzugter Beachtung der Stiftungshäuser in der Wohnanlage Peterstraße/Neanderstraße/Hütten.
    - bb) Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Pflege des geistigen und kulturellen Zusammengehörigkeitsgefühls aller Europäer unter angemessener Berücksichtigung des deutschen Sprachraumes.
    - cc) Förderung der Kunst und Wissenschaft sowie der Jugendhilfe.
    - dd) Förderung der Niederdeutschen Sprache, vor allem durch Unterhalten der Niederdeutschen Bibliothek sowie Verleihung des „Fritz-Reuter-Preises“.
  - b) Mildtätige Zwecke:
    - aa) Unterstützung achtbarer älterer Frauen (über 60 Jahre) und Männer (über 65 Jahre), die hilfebedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind, durch Gewährung von verbilligtem Wohnraum in der stiftungseigenen Wohnanlage.

- bb) Jährliche Vergabe einer „Emmele-Toepfer-Spende“ (zum ehrenden Gedenken an die Ehefrau von Alfred Toepfer).
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Wesentlichen aus dem Hamburger Grundbesitz in der Peterstraße/Neanderstraße und Hütten besteht. Das darüber hinaus verfügbare Stiftungsvermögen ist mit dem Ziel des realen Werterhaltes anzulegen.  
Der Stiftungsrat erlässt Grundsätze für die Vermögensverwaltung.
- 2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- 3) Die Entgegennahme von Zuwendungen bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- 4) Das Stiftungsvermögen darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen nur die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.

### **§ 4 Vorstand der Stiftung**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Er verfügt über einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat mit der Zustimmung von mindestens vier seiner Mitglieder berufen und abberufen. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorsitzenden ernannt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie erhalten jedoch für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Stiftungsrat im

Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt wird, sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

- 5) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied hauptamtlich mit der Geschäftsführung beauftragen und setzt sein Gehalt fest. Wird hiervon abgesehen, so kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten, welche nach Weisung und unter Aufsicht des Vorstandes tätig wird.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall muss der Vorstand einstimmig beschließen.  
Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Vorstand einstimmig im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat:
  - a) Verfügung über Immobilien;
  - b) Eingehung und Auflösung von Beteiligungen und Unterbeteiligungen;
  - c) Aufnahme von Krediten.

Der Stiftungsrat kann die vorstehende Liste jederzeit erweitern oder einschränken.

- 7) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Vertreter – bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und lädt dazu ein mit einer 2-wöchigen Frist, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt.
- 8) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden über die Beschlüsse umgehend in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- 9) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Nachweise und Einverständnisse anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens; das Stiftungsvermögen wird im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat angelegt;
  - b) die vom Stiftungsrat gebilligte Verwendung der laufenden Erträge;
  - c) die Aufstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht innerhalb der gesetzlichen Frist, des Arbeitsplanes, des Voranschlages sowie deren Vorlage an den Stiftungsrat;

- d) die Planung, Prüfung und Vorbereitung von Stiftungsvorhaben und ihre Vorlage an den Stiftungsrat.
- 2) Der Stiftungsrat kann für den Vorstand eine gesonderte Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 6**

### **Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Erträge**

- 1) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Er wird ausdrücklich von der Pflicht befreit, mündelsichere Anlagen vorzunehmen.
- 2) Der Stiftungszweck ist im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat aus den laufenden oder zurückgestellten Erträgen zu erfüllen nach Vorwegabzug der Verwaltungskosten.
- 3) Notwendige Abschreibungen der Vermögensanlagen sind alljährlich vorzunehmen. Aus dem Ergebnis der Vermögensverwaltung sollen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen gebildet werden, wobei hierfür mindestens 25 % des Ergebnisses der Vermögensverwaltung verwendet werden sollen. Diese dienen der Sicherung gegen Wertminderung des Stiftungsvermögens sowie gegen Ertragsausfälle und andere Risiken. Damit sollen gleichzeitig der ungestörte Fortgang der Stiftungsarbeit und die Erfüllung langfristiger Stiftungsvorhaben gesichert werden.
- 4) Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 können nur im Rahmen der jeweils geltenden Abgabenordnung verwirklicht werden.

## **§ 7**

### **Stiftungsrat**

- 1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Es ist darauf zu achten, dass auch wirtschaftlich erfahrene Personen im Stiftungsrat vertreten sind, damit die Vermögensinteressen der Stiftung gebührend wahrgenommen werden können. Die Mitgliedschaft beträgt fünf Jahre, Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat mit der Zustimmung von mindestens drei seiner Mitglieder berufen und abberufen. Soweit die Abberufung eines Mitgliedes Gegenstand der Beschlussfassung ist, hat dieses kein Stimmrecht. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- 3) Aus dem Kreis der Kinder von Alfred Toepfer und ihrer Ehepartner haben zwei Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat. Diese werden vom Stiftungsrat berufen. Wollen sie ihren Anspruch nicht wahrnehmen, ist ein Mitglied der nächsten Generation mit dem Geburtsnamen Toepfer in den Stiftungsrat zu berufen. Weitere Familienmitglieder können vom Stiftungsrat berufen werden.

- 4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates sowie sein Stellvertreter werden durch den Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Funktionen enden mit dem Ende der Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- 5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Stiftungsrat beschlussunfähig, kann der Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Sitzung einberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. Ist ein Mitglied an der Wahrnehmung einer Sitzung verhindert, so kann es ein anderes Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung ermächtigen.
- 6) Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen.
- 7) Über Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie erhalten jedoch für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Außerdem haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- 9) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, soll möglichst innerhalb eines Monats eine Ersatzwahl erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 10) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde angezeigt. Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

- 1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Erlass von Richtlinien für die Arbeit der Stiftung;
  - b) Genehmigung der Anlage des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Erträge;
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Voranschlags, jährliche Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden;
  - e) Satzungsänderungen;

- f) Beschlussfassung über Vermögensübertragung im Sinne des § 9 Ziffer 2 der Satzung oder die Auflösung der Stiftung;
- g) Beschlussfassung über den Erlass von Grundsätzen zur Vermögensverwaltung gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 3;
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 5 Ziffer 2.

## **§ 9**

### **Dauer der Stiftung, Satzungsänderung**

- 1) Diese Satzung geht von einer unbeschränkten Dauer der Stiftung aus.
- 2) Es war der Wunsch des Stifters, die Selbständigkeit der Stiftung zu erhalten. Der Stiftungsrat ist jedoch ermächtigt, mit der Zustimmung von mindestens vier seiner Mitglieder die Aufgaben und das Vermögen der Carl-Toepfer-Stiftung ganz oder teilweise auf die Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. zu übertragen, wenn dieses zwingend notwendig ist, um den Stiftungszweck besser erfüllen zu können.
- 3) Abgesehen von der in Ziffer 2 eröffneten Möglichkeit, kann der Stiftungsrat nur mit der Zustimmung von mindestens vier seiner Mitglieder Änderungen oder Ergänzungen der Satzung beschließen, soweit Grundzüge der Zweckbestimmung (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Alfred Toepfer Stiftung F.V.S., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Denkmal- und Heimatpflege, der Völkerverständigung, der Kunst und Wissenschaft sowie der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke zu verwenden hat. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates.
- 5) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Übertragung gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen oder bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Sie bedürfen außerdem der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 10**

### **Streitigkeiten**

- 1) Verletzt ein Mitglied des Stiftungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig eine ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung oder erweist es sich als unfähig zur

Wahrnehmung dieser Obliegenheiten oder macht sein Verhalten nachhaltig eine fruchtbare Arbeit unmöglich, so kann dieses Mitglied durch Beschluss des Stiftungsrates mit der Zustimmung von mindestens drei der übrigen Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

- 2) Streitigkeiten innerhalb der Stiftungsorgane oder zwischen den Stiftungsorganen werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Jede Partei ernannt zu diesem Schiedsgericht ihren Schiedsrichter. Hat eine Partei innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Schiedsrichter benannt, so wird der Präsident des höchsten Zivilgerichts am Sitz der Stiftung gebeten, für diese Partei den Schiedsrichter zu bestimmen. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats auf einen Obmann, so wird der genannte Präsident gebeten, ihn zu bestimmen.

## **§ 11 Aufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die am 30. November 2009 vom Stiftungsrat beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.